

Entschädigungs- und Spesenreglement

Kirchgemeinde Barga BE

Inhaltsverzeichnis

I.	ENTSCHÄDIGUNGEN	2
	ANSTELLUNGEN	2
	SONSTIGE ENTSCHÄDIGUNGEN	2
	KIRCHGEMEINDERAT	2
II.	SPESEN / SITZUNGSGELDER	2
	GRUNDSATZ	2
	EFFEKTIVE SPESEN	2
	FAHRSPESSEN	2
	ANSÄTZE	3
	ANPASSUNG TEUERUNG	3
III.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	3
	INKRAFTTRETEN	3

I. Entschädigungen

Anstellungen	<p>Art 1 ¹ Der Kirchgemeinderat ist befugt, Personal gemäss Obligationenrecht anzustellen, welches für die Durchführung der kirchlichen Aufgaben benötigt wird.</p> <p>² Die Besoldung bei Festanstellungen hat nach gängigen Ansätzen zu erfolgen.</p>
Sonstige Entschädigungen	<p>Art. 2 Der Kirchgemeinderat kann an einzelne Mitglieder oder an Fachleute, welche besondere Aufgaben zugewiesen erhalten, nach Massgabe der geleisteten Arbeit und des Zeitaufwandes angemessene Entschädigungen ausrichten.</p>
Kirchgemeinderat	<p>Art. 3 ¹ Die Mitglieder des Kirchgemeinderates erhalten für ihre Tätigkeit Pauschalentschädigungen und Sitzungsgelder. Die Pauschale entschädigt das Leiten des zugewiesenen Ressorts und das Engagement in der Kirchgemeinde.</p> <p>² Die Pauschale wird pro Kalenderjahr berechnet. Bei Amtsantritt oder -austritt im Laufe eines Jahres wird der Anspruch pro rata der im betreffenden Kalenderjahr geleisteten Amtsmonate berechnet.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat wird wie folgt pro Jahr entschädigt:</p> <p style="padding-left: 40px;">Präsidium Fr. 1'500.00 Mitglieder Fr. 200.00</p> <p>⁴ Die Entschädigungen werden Ende Jahr ausbezahlt.</p>

II. Spesen / Sitzungsgelder

Grundsatz	<p>Art. 4 Als Spesen gelten Kosten, welche den Funktionären/ Funktionärinnen und freiwilligen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde entstanden sind.</p>
Effektive Spesen	<p>Art. 5 Spesen werden nach effektiven Kosten abgegolten. Die entsprechenden Belege sind auf dem Formular „Spesenblatt“ einzureichen und durch das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zu visieren.</p>
Fahrspesen	<p>Art. 6 ¹ Für Reisen, welche im Rahmen der Tätigkeiten für die Kirchgemeinde Barga nötig werden, ist wenn möglich der öffentliche Verkehr zu bevorzugen.</p>
öffentlicher Verkehr	<p>² Die Reisespesen werden nach den effektiven Kosten für die Billette 2. Klasse des öffentlichen Verkehrs rückerstattet.</p>
Private Verkehrsmittel	<p>³ Die Fahrten mit dem Privatauto werden mit 70 Rappen pro gefahrenen Kilometer entschädigt.</p>

Ansätze

- Sitzungen **Art. 7** ¹ Für Sitzungen des Kirchgemeinderates und vom Kirchgemeinderat beauftragten Kommissionen wird eine pauschale Spesenentschädigung (Sitzungsgeld) von Fr. 45.00 pro Sitzung ausgerichtet.
- Tagungen
Weiterbildung ² Für die Teilnahme an Weiterbildungen und Tagungen, welche der Kirchgemeinderat genehmigt hat, werden folgende Ansätze ausbezahlt:
Tageskurs Fr. 80.-
Halbtageskurs Fr. 45.-
- Begleitung
Exkursionen/Lager ³ Für die Begleitung von Exkursionen oder Lagern im Rahmen der KUW, welche der Kirchgemeinderat genehmigt hat, wird ein Tagesansatz von Fr. 80.- ausbezahlt, mit Übernachtung Fr. 100.--.
- Stundenansätze ⁴ Für stundenweise Einsätze im Auftrag der Kirchgemeinde (zum Beispiel bei Beerdigungen, Vorbereitungen Gottesdienste oder im Rahmen der Arbeit für die Baukommission) werden die Ansätze der Einwohnergemeinde Barga für ähnliche Tätigkeiten übernommen. Diese betragen zurzeit Fr. 30.50 pro Stunde.
- Anpassung Teuerung **Art. 8** Alle oben genannten Ansätze können der Teuerung angepasst werden.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 9** Dieses Reglement tritt per 01.06.2014 in Kraft.

Dieses Reglement wurde durch die Kirchgemeindeversammlung am 18. Mai 2014 genehmigt.

Datum des Inkrafttretens: 01.06.2014

Namens des Kirchgemeinderates
Die Präsidentin

Die Sekretärin

Barga, 18.05.2014

.....

.....

Bescheinigung Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 08. April 2014 durch den Kirchgemeinderat beschlossen und am 18. Mai 2014 durch die Kirchgemeindeversammlung genehmigt.

Das Inkrafttreten dieses Reglements wurde am im Amtsanzeiger Aarberg unter Hinweis der Beschwerdemöglichkeit publiziert. Es wird 30 Tage nach der Publikation rechtsgültig.

Gegen das Inkrafttreten ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Barga,

Die Sekretärin

.....